



15  
1779, 3  
16/

Warum sind die Menschenpflichten  
entweder vollkommene oder unvollkommene?

und

Welche Pflichten gehören zu der ersten  
welche zu der letzten Gattung?

Ein Programm

von

J. 29  
D. Ludwig Julius Friedrich Höpfner

nebst

einer Anzeige seiner Wintervorlesungen.



Gießen

gedruckt bey Johann Jacob Braun, Univ. Buchdr.

1779.





Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.







Die Pflichten gegen unsre Mitmenschen sind von zweyerley Art.

1. **D**aß die Pflichten des Menschen gegen den Mitmenschen in Zwangs- und Liebespflichten, oder vollkommne und unvollkommne, wie andere sagen, abgetheilt zu werden pflegen, wissen auch die, welche sonst nicht viel wissen. Jene geben dem Menschen, dem ich sie schuldig bin, ein vollkommnes Recht, diese ein unvollkommnes. Die Verletzung der ersten heist Beleidigung, der letzten Lieblosigkeit. Das alles ist trivial genug; weniger vielleicht dieß: daß diese Eintheilung bloß auf die Pflichten gehe, die Menschen gegen Menschen haben. Pflichten gegen das höchste Wesen, Pflichten gegen mich selbst gehören zu keiner von beyden Gattungen.\*

\* Neu ist diese Eintheilung nicht. Schon bey den jüdischen Lehrern findet man sie. HOCHSTETTER Colleg. PVFEND. S. 319. Die griechische und römische Philosophen unterscheiden Recht und Tugend; Cicero officia iustitiae und liberalitatis (de offic. Lib. I. Cap.



7. Cap. 14.) Bey den römischen Rechtsgelehrten trifft man ähnliche Ideen an. S. COCCII Diff. prooem. ad Grot. X. p. 204.

Von der Quelle dieser Eintheilung.

2. Aber wo ist die Quelle dieses wichtigen Unterschiedes; warum sind unsre Pflichten von so sehr verschiedener Natur; warum darf mich mein Nebenmensch zur Erfüllung einiger Verbindlichkeiten zwingen, und nicht aller; wo ist die Grenzlinie; welche Pflichten sind erzwingbar, welche nicht? So leicht es manchem scheinen wird, diese Fragen zu beantworten, ehe ers versucht hat, so schwer wird ers finden, wann er den Versuch macht. Gleichwohl ist die Sache sehr werth, gründlich untersucht zu werden, und bisher noch nicht genug untersucht worden. Wer mir das nicht glauben will, wird es doch dem großen Manne glauben, der neulich zu frühe für uns an den Ort versetzt ward, wo der Unterschied zwischen Zwangs- und Liebespflicht wegfällt. \*

\* Man s. Sulzers vermischte philos. Schriften S. 389. "Ein sehr würdiger Mann" heist es da, "der sehr ausgebreitete Kenntnisse von den natürlichen und bürgerlichen Gesetzen besitzt, zeigte mir wie wichtig es für die Gesetzgebung sey, einen festen Grundsatz zu haben, der diese beyde Arten der Pflichten unterschiede. Ich wurde dadurch veranlaßt, die Bücher der berühmtesten Weltweisen und Rechtsgelehrten über diese Materie nachzuschlagen, und und wunderte mich nicht wenig, von denselben eine so wichtige Sache mit nicht mehr Gründlichkeit behandelt zu finden."

Pufendorf scheint sie nicht gefunden zu haben.

3. Ehe ich meine Einfälle sage, muß ich doch erzählen, was



Was einige andere ältere tieffehendere Männer von der Sache gehalten haben. Pufendorf\* sucht diese große Verschiedenheit menschlicher Verbindlichkeiten aus einer doppelten Quelle abzuleiten. Die Erfüllung einiger Pflichten, sagt er, ist in der menschlichen Gesellschaft unumgänglich notwendig, anderer nur nützlich. Daher kann man jene erzwingen, diese nicht. Wer diese erzwingen wollte, würde eine Kur gebrauchen, die schlimmer als die Krankheit wäre. Dazu kommt, daß die Zwangspflichten sich meistens auf einen Vertrag gründen; nicht so die Liebespflichten. --- Etwas wahres ist an dieser Vorstellungsart aber nicht alles, und befriedigend scheint sie mir gar nicht. Wahr ist, daß die Menschengesellschaft mehr Schaden von der Verletzung der Zwangspflichten leidet, mehr Schaden von Betrug, Diebstahl, Raub, Mord, Hochverrath, als durch bloße Lieblosigkeit, Mangel der Gefälligkeit, Dienstfertigkeit, Wohlthätigkeit, Dankbarkeit &c. &c. Aber eine Gesellschaft kann doch bestehen, in der nicht alle Zwangspflichten beobachtet werden; wo einige ungestraft übertreten werden dürfen. Das zeigt das Beyspiel Iacedämons, wo Diebstahl erlaubt war. Und umgekehrt, weiß ich nicht, ob eine Societät lange bestehen würde, in der Niemand auch nur eine einzige Pflicht der Menschenliebe erfüllere. Also das mehr und minder, der größere und geringere Schaden für die Societät machte den Unterschied! Wie wenig bestimmt ist aber das! so gut als gar nicht bestimmt. Die Lehre von den Verträgen bey der Pufendorf Hülfe sucht, leistet hier keine. Dann wieviel Zwangspflichten giebt es nicht, die sich nicht auf Verträge gründen! und warum sind die Pflichten, die aus Verträgen entstehen, vollkommene? Eben dieß ist einer von den Puncten über den wir belehrt seyn möchten.

\* de I. N. & G. Lib. 1. c. 7. §. 7. Man s. auch BVDEI theol. moral.



moral. p. 512. §. 4. HENR. LVD. WERNHER. Diff. de offic.  
quae iure imperfecto debentur §. 4.

Nach Wolf nicht.

4. Wolf geht eine andere Bahn. Ich habe ein bloß unvollkommenes Recht, sagt er \* mich und meinen Zustand zu vervollkommen; einmal, weil ich nicht gewiß weiß, ob der andere dazu verpflichtet ist, fürs andere weil die Pflicht andere vollkommner zu machen, nur eine allgemeine Pflicht ist, nicht auf ein gewisses Individuum geht. -- Aber sollte ich dann nicht in manchen Fällen gewiß wissen können, daß ein anderer mir einen Liebesdienst schuldig sey? Sollte ich reisend, am Scheidenwege stehend, nach dem Wege zur nächsten Stadt fragend nicht versichert seyn können, daß der Einheimische, der an der Thüre müßig sitzt, mir den Weg zu zeigen verbunden sey, den er mir durch Aussprechung Eines Wortes zeigen kann? Weiß ich nicht mit Zuverlässigkeit, daß mir mein Nachbar die Anzündung meines Lichtes an seinem zu erlauben verpflichtet sey; daß der Fischer am Ufer die Stange, die er in den Händen trägt, mir zu reichen schuldig sey, wann ich mit den Wellen kämpfe? Man sage mir nicht, der Nebenmensch kann durch andere höhere Pflichten jetzt gerade gehindert werden, mir den erwarteten Liebesdienst zu leisten. Was könnten dann in den angeführten Fällen für höhere Pflichten ihn hindern? Und treten nicht bey den Zwangspflichten auch zuweilen Collisionen ein? Wann ich ihre Erfüllung fordere, so weiß ich auch nicht immer, ob nicht Collision den andern hindert, sie zu leisten. Den zweyten Unterschied, den Wolf angiebt, kann ich noch weniger gelten lassen. Es giebt ja auch allgemeine, nicht auf ein einzelnes Individuum eingeschränkte Zwangspflichten.



pflichten. Was ist die Pflicht andere nicht zu betrügen, zu beschlehen, zu verwunden, zu tödten? 2c. 2c.

\* Philol. pract. vniu. P. 1. §. 734.

Nicht Garve.

5. Einer unser besten jetztlebenden Denker, Herr Garve scheint die Mängel, das unwahre und unbestimmte der vorigen Erklärungsarten gefühlt zu haben; dann er giebt eine ganz neue an.\* "Warum, sagt er, erkennt man einen Unterschied bey den Gesetzen der Natur, daß einige vollkommen, andere unvollkommen verpflichten, das heißt, daß es bey einigen erlaubt sey, Gewalt und Strafen zu gebrauchen, um ihre Beobachtung zu erzwingen, bey andern nicht? Ist nicht alles recht, was recht ist; ist nicht alles was recht ist, moralisch nothwendig? die zureichendste Antwort auf diese noch immer für manchen verwirrende Frage giebt der wesentliche Begriff, von dem was Recht ist. Gewaltthätigkeit und Strafen sind ein Uebel. Sie dürfen also nicht gebraucht werden, wo es nicht gewiß genug ist, daß dasjenige, was erzwingen werden soll, soviel gutes enthalte, um das Uebel der Strafe und Gewalt zu überwiegen. Es kann rathsam seyn, aber kein Gegenstand der zwingenden und strafenden Gesetze. Eben also dasjenige was gewiß immer gut ist, aber für das gemeine Beste nicht so nothwendig, daß ihm die Freyheit der einzelnen Personen aufgeopfert, daß die Verabsäumung desselben mit Strafe gesahndet würde, dasjenige, was durch Zwang und Strafe gar nicht bewirkt werden kann, oder doch nicht so gut als durch andere Mittel. Dasjenige, was nicht sowohl in äußerlichen Handlungen besteht, als vielmehr in gewissen Gefinnungen des Verstandes und Neigungen des Herzens, kann gleichfalls nicht zu den erzwingbaren Pflichten gerechnet werden. So sehen wir



„wie also bey dieser Unterscheidung der Pflichten deutlich die  
 „Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, der größten Summe  
 „von gutem, und daß Niemand ohne Noth ein Uebel ange-  
 „than, in der Noth aber das kleinere Uebel dem größeren vor-  
 „gezogen werden müsse, als die letzten Absichten, und die höch-  
 „sten Regeln des Rechtsverhaltens durchleuchten.

So sehr ich diesen trefflichen Mann schätze: so glaube ich doch,  
 daß er hier nichts weniger als das wahre Ziel getroffen habe.  
 Er scheint die Abtheilung der Pflichten in vollkommne und  
 unvollkommne, mit einer andern ganz verschiedenen, in innerer  
 und äußerliche verwirrt zu haben.\* Wann die Frage ist, welches  
 Recht vollkommen, welches unvollkommen ist: so ist nichts  
 daran gelegen, ob der Gegenstand beträchtlich oder unbeträch-  
 tlich ist. Auf einen versprochenen Pfennig hab ich ein eben  
 so vollkommenes Recht, als Sir Walspole's Erben auf die  
 450000. Pfund, die (wie ich jetzt eben las) ihnen Rußlands  
 Kaiserin für ihre Gemäldesammlung zahlte. Die Pflicht ei-  
 nen versprochenen Pfennig zu bezahlen, ist Zwangspflicht; ei-  
 nen Menschen aus den Klutchen zu ziehen, nur Liebespflicht,  
 ob gleich der Werth des Pfennings gegen den Werth des Le-  
 bens für nichts zu achten ist. Alsdann erst, wann die Frage  
 entsteht: darf ich ohne Verletzung meiner innerlichen Pflichten,  
 ohne Besorgniß göttlicher Strafen, mein Zwangsrecht mit Ge-  
 walt durchsetzen, dann muß untersucht werden, ob die Uebel,  
 die aus dem Gebrauch gewaltsamer Mittel entstehen, nicht größ-  
 ser sind, als das Uebel, das in der ruhigen Erduldung des  
 Unrechtes liegt. Wer um eines unbedeutenden Gegenstandes  
 willen Proceß erhebt, wird von dem Gerichte nicht abgewiesen;  
 ob gleich Erbitterung und Feindschaft mit dem Gegner aus dem  
 Proceße entsteht; odgleich der Gegenstand die Kosten nicht ver-  
 lohnt.



lobnt. Warum? er hat ein vollkommenes Recht. Aber gegen seine innere Pflichten handelt ein solcher Streiter freylich. Daß dasjenige, was seiner Natur nach nicht erzwungen werden kann, Gefinnungen des Verstandes und Neigungen des Herzens, kein Gegenstand eines Zwangsrechtes seyn könne, ist sehr richtig. Aber eben so wahr ist's, daß hundert Liebesdienste, wann man auf die physische Möglichkeit sieht, zu erzwingen möglich, und doch nicht erlaubt ist.

\* Anmerk. zu Fergusons Grundsätzen der Moral. S. 414. u. f. f.

\*\* Niemand hat diese verschiedene Eintheilungen, dünkt mir, so richtig und deutlich unterschieden als Achenwall in f. obl. iur. nat. spec. 3. §. 2. schol. 4.

Noch Sulzer.

6. Nur noch einen Mann wollen wir um Rath fragen, ehe ich antworte, " Sulzer n " diejenige sittliche Pflichten, sagt er, " am a. D. welche ganz unumstößlich gewiß, und allgemein bekant sind, sind vollkommne Pflichten. Diejenige aber, von denen " ein jeder Mensch nur selbst urtheilen, und sie nur sich selbst " auflegen kann, sind unvollkommne Pflichten, und keinen Ges " sezen unterworfen " und in einer Anmerkung sezt er hinzu : " eine Pflicht die zu einem Gesetze gemacht werden kann, ist ei " ne vollkommne Pflicht; eine Pflicht die niemals durch ein Ges " sez kann befohlen werden, ist eine unvollkommne. " Auch dieß zehut mir nicht Gnüge, weit weniger als das, was Pufendorf und Wolf sagen. Viele Liebespflichten sind ja eben so unumstößlich gewiß, und eben so allgemein bekant als die Zwangspflichten. Wer weiß nicht, wer zweifelt daran, daß man ei  
nenn



nem verirren den Weg zu zeigen; einem der in Gefahr zu ertrinken ist, die Hand zu reichen; dem zur Arbeit unvermögend den Armen Almosen zu reichen schuldig sey? daß ich auch oft darüber urtheilen könne, ob der andere mir eine Liebespflicht zu leisten verbunden sey, habe ich vorhin gezeigt. Und wie kann man sagen; unvollkommne Pflichten könne sich der Mensch nur selbst auflegen. Sind sie nicht von einer höheren Hand jedem Menschen aufgelegt, der sie zu leisten im Stande ist? Daß eine unvollkommne Pflicht nie durch ein Gesetz befohlen werden könne, ist so unrichtig, daß es mir schwer wird zu begreifen, wie Sulzer es sagen konnte. Befiehlt nicht das Gesetzbuch der Burgundionen keinem Fremdling bey Strafe von drey Soliden Obdach und Heerd zu verweigern? Ist nicht die Pflicht eines Unmündigen Vormund zu seyn, ausser dem Staate Liebespflicht, nach römischem Rechte aber erzwingbare Schuldigkeit? Ich führe nicht mehr Beyspiele an, weil es unnöthig ist.

\* Dann ich glaube, daß ich alsdann in allem Betracht genug allegirt und excerptirt habe. Alle Meynungen und Erklärungen die ich gelesen habe, will ich nicht hersetzen; ob ich es gleich könnte, da ich nicht leicht eine Schrift von einiger Beträchtlichkeit, worin ich etwas gründliches über diese Materie zu finden hoffte, un-  
aufgeschlagen gelassen habe.

Versuch einer neuen Erklärung.

7. Wo finden wir also Quelle und Fundament jenes merkwürdigen Unterschiedes? Mir ist es, als hätte ich den Schatz unter einer Diele gefunden, nach dem man Haus und Hof durchwühlt hat. Doch vielleicht finds Kohlen, kein Schatz was



was ich fand? Andere mögen urtheilen. Meine Gedanken concentriren sich in drey Grundsätzen :

Der erste. Andern nichts zu entziehen von den Vollkommenheiten, die sie wirklich besitzen, ist Zwangspflicht.

Der andere. Liebespflicht ist's, die Summe der Vollkommenheiten bey meinem Mitmenschen zu vermehren.

Der dritte: Auch Unvollkommenheiten abzuwenden, die ihm eine dritte fremde Ursache drohet, ist nur Liebespflicht.

Fortsetzung.

8. Und warum das alles? Weil Mensch und Mensch gleich sind; weil du mir thun darfst, was ich dir thue, gegen mich unterlassen kannst, was ich gegen dich unterlasse, nicht mehr nicht weniger. Will ich dem Mitmenschen seine Vollkommenheiten vermindern, so ist er befugt, auch die Summe der meinigen zu verringern, um mich von meinem Beginnen abzuhalten. Was heißt dieß aber anders, als er ist befugt mich zu zwingen? Weigert sich mein Nebenmensch zu der Zahl meiner Vollkommenheiten etwas zu zufügen: so bin ich befugt ihm dasselbe zu verweigern. Aber ihm die seinige zu rauben, zu vermindern habe ich kein Recht. Also Zwang ist hier unersaubt. Stehe ich dir nicht bey, wann du von einer dritten Ursache, von einem dritten Menschen, von einem Thiere, einem leblosen Dinge fürchtest unvollkommner gemacht zu werden: so berechtiget dich die Menschengleichheit, unter ähnlichen Umständen auch mir diesen Beystand zu versagen. Aber befuge mache sie dich nicht, mir von meinen Vollkommenheiten etwas zu entziehen. Und so stünde dann das Ey auf der Spitze?



Mir scheint es wenigstens, es stehe; ich will mich aber gern belehren lassen, wann mir Jemand zeigt, daß es noch nicht stehe. Den Einwurf, hoffe ich, wird mir Niemand machen: es sey doch zuweilen Zwangspflicht, die Vollkommenheiten anderer zu vermehren, alsdann nehmlich, wann ich es ihnen durch einen Vertrag zugesagt habe. Der Einwurf würde von geringem Nachdenken zeugen; dann sobald der Vertrag geschlossen ist, so ist das Object nicht mehr mein, sondern des andern. Weisgere ich mich den Vertrag zu erfüllen, so weigere ich mich nicht des andern Vollkommenheiten zu vermehren, sondern ich suche sie zu mindern.

Beschluß.

9. Noch sollte ich die Argumente, womit man die ganze Eintheilung zwischen Zwangs- und Liebespflicht umzustürzen gesucht hat, prüfen, und zeigen, daß sie die Prüfung nicht aushalten. Aber da diese Sache eine eigne Ausführung erfordert, so verspare ich sie auf eine andere Gelegenheit.

---

Die Wissenschaften, über welche ich im künftige Winterhalbjahre Vorlesungen zu halten gedenke, sind:

- 1) die Institutionen nach dem von mir umgearbeiteten Heineccischen Lehrbuche.
- 2) das Naturrecht nach einem eignen Skelet, das nächstens die Presse verläßt.
- 3) Rechtsalterthümer über mein kleines Compendium.
- 4) Juristische Literatur über Nettelblatts oder Westphals Lehrbücher.

Geschrieben Gießen den 15. Sept. 1779.





TA-OL

30. 1 + 13

ULB Halle 3  
004 803 671



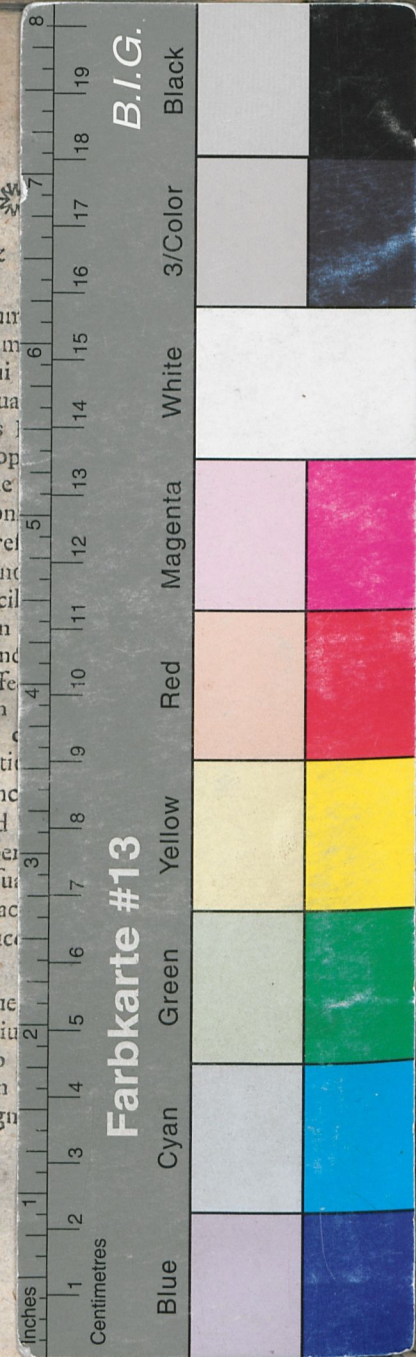
VD  
18











15

1779, 3

19

Warum sind die Menschenpflichten  
entweder vollkommene oder unvollkommene?  
und  
Welche Pflichten gehören zu der ersten  
welche zu der letzten Gattung?

P. 29

Ein Programm  
von  
D. Ludwig Julius Friedrich Höpfner  
nebst  
einer Anzeige seiner Wintervorlesungen.



Gießen  
gedruckt bey Johann Jacob Braun, Univ. Buchdr.  
1779.

